

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

vom 18. November 2015

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde kann Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären.

⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

² Bestehen Anzeichen für eine Fürsorgeproblematik, kann mit der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde Rücksprache genommen werden.

§ 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Er findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule frei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden.

⁴ Für Kinder in der Primarschule findet am Vormittag ein gemeinsamer Unterrichtsblock zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Der Unterricht kann in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blockzeit beginnen, zum Beispiel für die Erteilung des landeskirchlichen Religionsunterrichts.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.

² Er regelt die Ferientermine der Schüler und Schülerinnen. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.

³ Für traditionelle lokale Anlässe kann der Unterricht pro Schuljahr an zwei Kalendertagen ausfallen.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden.

² In besonderen Fällen können Schüler und Schülerinnen zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beizuziehende Dolmetscherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

§ 41a Abs. 2 (geändert)

² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen von der frühen Kindheit bis Ende der Schulpflicht zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.

§ 42a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulbehörde oder die Schulleitung kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer anderen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zuweisen.

² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann für längstens einen Monat ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.

§ 46 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Während der Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 Prozent jährlich höchstens vier Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens acht Tage. Lehrpersonen sind mindestens sechs Monate zuvor über die Termine zu informieren, die während der Schulferien stattfinden.

§ 60 Abs. 2 (neu)

² Neue und geänderte Schulgemeindeordnungen bedürfen der Bewilligung durch das Departement.

§ 63 Abs. 3 (geändert)

³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch das Amt unterstützt.

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent dürfen der Schulbehörde nicht angehören.

§ 65 Abs. 2 (geändert)

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht oder der Schulbehörde beim Departement Rekurs erhoben werden.

§ 66

Aufgehoben.

§ 67

Aufgehoben.

§ 68

Aufgehoben.

§ 68a

Aufgehoben.

§ 68b (neu)

Übergangsbestimmung Ferien

¹ Die Einführung der neuen Ferienregelung gemäss § 35 Absatz 2 erfolgt innert zwei Jahren.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.